



## **Berliner Erklärung**

### **zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte:**

### **Gute Rechtsprechung ist eine gute Besoldung wert!**

**Berlin, 3. Juni 2016**

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a.) verkündet, wann die Alimentation der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als evident unzureichend anzusehen und damit möglicherweise verfassungswidrig ist. Es hat klargestellt, dass der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Anpassung der Alimentierung an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe nicht nachkommt, wenn sich dies anhand einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits mit verschiedenen Vergleichsgrößen andererseits über einen aussagekräftigen Zeitraum hinweg ohne Rechtfertigung abzeichnet. Als Vergleichsgrößen benennt das Bundesverfassungsgericht fünf Parameter, die über einen Zeitraum von 15 Jahren betrachtet werden müssen: Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex, Abstandsgebot und Quervergleich mit der Besoldung der anderen Gesetzgeber. Weisen von diesen mindestens drei auf eine verfassungswidrige Unteralimentation hin, so ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen. Liegt danach eine Unteralimentation vor, bedarf es hierfür einer schlüssigen und begründeten Rechtfertigung von Verfassungsrang im Wege einer praktischen Konkordanz.
2. Der Bundesfachausschuss begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, weil es dem Gesetzgeber verfassungsrechtliche Grenzen seines Gestaltungsspielraums setzt und erstmals die Untergrenze einer verfassungswidrigen Unteralimentation näher bestimmt. Wir kritisieren aber, dass es die Abkopplung der Richterbesoldung von der Tarif- und Lohnentwicklung unter bestimmten Maßgaben verfassungsrechtlich rechtfertigt. Die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen

und Staatsanwälte unterliegen damit als Mitglieder der rechtsprechenden Staatsgewalt besoldungsrechtlich weiterhin dem Spardiktat der Verwaltung und der Parlamente, ohne dass ihnen ein eigenes Tarif- und Streikrecht zugebilligt wird.

Die Betrachtung verschiedener Parameter über einen langen Zeitraum von 15 Jahren führt häufig dazu, dass die Berechnungen sehr komplex und für die Einzelnen nicht mehr nachvollziehbar sind. Letztlich führen sie nur in extremen Ausnahmefällen zu einer verfassungswidrigen Unteralimentation, die zudem noch mit der sog. Schuldenbremse gerechtfertigt werden kann.

3. Was Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verdienen sollen, ist eine politische Entscheidung der Gesetzgeber, was ihnen eine gute Rechtsprechung wert ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zur qualitätssichernden Bedeutung der Richterbesoldung ausgeführt (a.a.O., Rn. 114):

*„Die Alimentation muss es Richtern und Staatsanwälten ermöglichen, sich ganz der rechtsprechenden Tätigkeit und dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen und in rechtlicher wie wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beizutragen (vgl. BVerfGE 44, 249 <265 f.>; 114, 258 <287 f.>; 119, 247 <269>; 130, 263 <293>). Sie dient damit nicht allein dem Lebensunterhalt, sondern hat – angesichts der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit – zugleich eine qualitätssichernde Funktion (vgl. BVerfGE 114, 258 <294>; 130, 263 <293>). Damit die Entscheidung für eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist, muss sich die Amtsgemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des in Rede stehenden öffentlichen Dienstes erzielt werden.“*

Bund und Länder orientieren sich aber bei der Prüfung und Anpassung der Besoldung an den Maßstäben des Urteils, um bis an die Grenze der Verfassungswidrigkeit zu gehen und eine Besoldung vorzunehmen, die gerade noch verfassungsgemäß ist. Das Urteil ist gerade kein Leitfaden für die Bemessung der angemessenen Richteralimentation. Es geht nicht um den bloßen Vollzug der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das Urteil bestimmt nur die verfassungswidrige Untergrenze, es bestimmt nicht die angemessene Höhe der Richterbesoldung.

4. Die Bundesrepublik Deutschland braucht gute Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Bedeutung der Justiz für den Rechtsstaat muss sich auch in der Besoldung widerspiegeln. Die Besoldung und die Arbeitsbedingungen müssen so attraktiv sein, dass die Justiz um die besten Juristinnen und Juristen konkurrieren kann.
5. Die Justiz in Deutschland gewährleistet Sicherheit und Gerechtigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger und ist nicht zuletzt ein wirtschaftlicher Faktor. Wenn bei der Justiz gespart wird, wird an falscher Stelle gespart. Eine schlecht ausgestattete Justiz fördert die Ausbildung einer Paralleljustiz, in der sich nur die Starken und Mächtigen durchsetzen. Die Bürgerinnen und Bürger wollen eine gute und leistungsfähige Justiz. Es geht häufig um existenzielle Fragen, über die Richterinnen und Richter entscheiden. Wer Rechtsschutz sucht, kann erwarten, auf unabhängige und gut ausgebildete Richter zu treffen. Gute Arbeit bekommt man nur mit guter Besoldung.
6. Die Föderalisierung der Besoldung und Versorgung auf Bund und Länder ist ein Fehler. Sie hat zu einem Flickenteppich in der Besoldung und Versorgung geführt, in dem sich Bund und Länder in einem Wettbewerb um die besten Juristinnen und Juristen Konkurrenz machen. Die Justiz muss in Deutschland allen gleichermaßen offen stehen und nach gleichen Maßstäben gewährleistet werden. Eine unterschiedliche Rechtsprechung nach Kassenlage lehnen wir ab. Die Besoldungsunterschiede zwischen den Ländern sind inzwischen erheblich, ohne dass dies mit höheren Lebenshaltungskosten gerechtfertigt werden kann. Daher fordern wir, zu einer einheitlichen Besoldung der Richter und Staatsanwälte zurück zu kehren und den Wettbewerb um die beste oder schlechteste Besoldung zu beenden. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – das gilt auch für die Richterbesoldung.
7. Die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland stehen auch im europäischen Vergleich schlecht da. Bei den Richtergehältern liegt Deutschland inzwischen im unteren Bereich. Der Europarat hat die Bundesrepublik Deutschland in einer Entschließung aus dem Jahr 2009 aufgefordert, die Einkommen der Richter und Staatsanwälte anzuheben (Europarat Resolution Nr. 1685 (2009)). Wer eine gute Justiz in Deutschland erhalten will, braucht gute Juristinnen und Juristen, die sich den Herausforderungen der Zukunft im öffentlichen Dienst stellen wollen.
8. Wir fordern eine zeitlich und inhaltlich wirkungsgleiche Übertragung der Tarifergebnisse auf die Richterbesoldung und eine schrittweise Angleichung der

unterschiedlichen Richterbesoldung in den Ländern auf ein einheitlich hohes Niveau. Für die Gewerkschaften ist die Angemessenheit und Gerechtigkeit von Einkommen schon immer eine Herausforderung gewesen, die in Tarifverhandlungen und nicht vom Bundesverfassungsgericht zu beantworten ist. Die verfassungsrechtliche Kontrolle der Besoldungsentwicklung hat nur die Funktion, die verfassungsrechtliche Untergrenze der Alimentation zu beschreiben, sie kann aber das bestehende System der tariflichen Einkommensfindung nicht ersetzen.

Die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes hängt auch von der Gewährleistung des Zusammenhalts der Beschäftigten ab. Wir wollen nicht, dass im öffentlichen Dienst bestimmte Beschäftigte gegeneinander ausgespielt werden. Auch deshalb ist ein Gleichklang von Tarif- und Besoldungsentwicklung wichtig und notwendig.